

STADT EBERSWALDE  
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0505/2021**

Datum: 09.09.2021

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
02.2 - Dezernat II

**Betrifft:**

**Überplanmäßige Aufwendungen für den Erweiterungsbau der Grundschule Finow zur Deckung der Aufwendungen für die archäologische Bergung und Dokumentation der Bodenfunde gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg**

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport	07.10.2021	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	19.10.2021	Vorberatung
Hauptausschuss	21.10.2021	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Hauptausschuss der Stadt Eberswalde beschließt überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 96.105,24 Euro für den Erweiterungsbau der Grundschule Finow zur Deckung der entstandenen zusätzlichen Aufwendungen in Gesamthöhe von 201.105,24 Euro im Zusammenhang mit den durch die Denkmalschutzbehörden erteilten Auflagen zur Einhaltung des Denkmalschutzgesetzes Brandenburg.
2. Der Hauptausschuss der Stadt Eberswalde beauftragt den Bürgermeister, bezugnehmend auf den Generalübernehmervertrag vom 02.11.2020 bzw. 09.11.2020 über den Erweiterungsbau der Grundschule Finow, zwischen der WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungs-GmbH (WHG) und der Stadt Eberswalde, die der WHG entstandenen zusätzlichen Aufwendungen in Höhe von 201.105,24 Euro im Zusammenhang mit den durch die Denkmalschutzbehörden erteilten Auflagen zur Einhaltung des Denkmalschutzgesetzes Brandenburg gegen Nachweis zu erstatten.

Boginski  
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:					<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>						
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz ge-samt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand	
				€	€	
				€	€	
				€	€	
				€	€	
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmennummer: 40050034)						
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz ge-samt	aktuelle Ein-bzw. Auszahlung	
2021	Auszahlung	21.10	785100	900.000,00 €	1.801.105,24 € <sup>1)</sup>	
				€	€	
				€	€	
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Erläuterung: <sup>1)</sup> 900.000,00 € - Erweiterungsbau GS-Finow 2021 + 300.000,00 € - Erweiterungsbau GS-Finow 2020 → ermächtigt nach 2021 + 400.000,00 € - Maßnahme Hort „Coolen Füchse“ → Sollübertrag GS-Finow 2021 = <b>1.600.000,00 € - Gesamt-soll 2021 Erweiterungsbau GS-Finow</b> (siehe BV/0217/2020) + 105.000,00 € - diverse Minderaufwendungen 2021 i. Budget 40 → Sollübertrag GS-Finow 2021 + 96.105,24 € - diverse Minderaufwendungen 2021 i. Budget 01.2 → überplanmäßige Aufwend. GS-Finow 2021 = <b>1.801.105,24 € - neues Gesamt-soll 2021</b>						
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					<input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:		

### Sachverhaltsdarstellung:

Mit Beschluss Nr. 10/106/20 vom 28.05.2020 (BV/0217/2020 vom 07.05.2020) wurde die Vergabe des Erweiterungsbaus der Grundschule Finow als Generalübernehmervertrag im Rahmen einer Inhousevergabe durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Daraufhin wurde mit Datum vom 02.11.2020 bzw. 09.11.2020 ein Generalübernehmervertrag zwischen der WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungs-GmbH (WHG) und der Stadt Eberswalde (Stadt) abgeschlossen. Der beauftragte Leistungsumfang umfasste neben der schlüsselfertigen und funktionsgerechten Erstellung des Bauvorhabens u.a. auch die Baugenehmigung.

Mit Bescheid vom 12.01.2021 wurde die Baugenehmigung für die Errichtung eines Erweiterungsbaus der Grundschule Finow durch die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Eberswalde an die WHG erteilt. Diese Genehmigung schloss die denkmalrechtliche Erlaubnis nach

§ 9 des brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) durch die untere Denkmalschutzbehörde als auch die Herstellung des Benehmens mit der Denkmalfachbehörde mit ein. Als denkmalrechtliche Auflage wurde lediglich die Beachtung der nach außen sichtbaren farblichen Gestaltung erteilt.

Bei den Gründungsarbeiten zum Erweiterungsbau der Grundschule Finow sind dann unerwartet Bodenfunde aufgetreten. Daraufhin ist die WHG umgehend gemäß BbgDSchG der Meldepflicht bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Barnim nachgekommen. Es folgte eine ordnungsbehördliche Anordnung zur Bergung und Dokumentation der Bodenfunde.

Gemäß den Ausführungen von Dr. Kersting, Dezernatsleiter Bodendenkmalpflege im Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), im Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration der Stadt Eberswalde (AKSI) am 09.06.2021, war der Denkmalfachbehörde sowie der Denkmalschutzbehörde nicht bekannt, dass sich im Bereich des Baufelds für den Erweiterungsbau der Grundschule Finow ein Ortsfriedhof befand. Ansonsten hätte sich dies entsprechend auf die denkmalrechtlichen Belange in der Baugenehmigung ausgewirkt bzw. dort wiedergefunden. Insofern erfolgte die denkmalrechtliche Einordnung als sogenannter Zufallsfund. Im Übrigen ist die Verfahrensweise zu Funden in §11 BbgDSchG geregelt.

Die Kosten bzw. Aufwendungen für die Bergung und Dokumentation der Funde hat der Veranlasser zu tragen. Insofern ist die WHG hier zunächst in Vorleistung gegangen, u.a. auch um Verzögerungen im Bauzeitenplan möglichst gering zu halten. Grundstückseigentümerin und Auftraggeberin für den Erweiterungsbau der Grundschule Finow ist jedoch die Stadt Eberswalde. Die Bergung und Dokumentation der Funde ist nicht im Leistungsumfang des Generalübernehmervertrages zwischen WHG und Stadt enthalten. Folglich finden sich die damit verbundenen Kosten bzw. Aufwendungen auch nicht im Haushaltplan der Stadt wieder.

Im Denkmalrecht des Landes Brandenburg sowie vielen anderen Bundesländern gilt für die Kostenverteilung das Verursacherprinzip, auch Veranlasserprinzip genannt. Dieses besagt, dass die anfallenden Kosten archäologischer Arbeiten vom Verursacher der Bautätigkeiten getragen werden müssen. Insofern kommt beim Verursacherprinzip derjenige für die Kosten der Ausgrabungen auf, der einen Nutzen aus dem Bauprojekt zieht.

Das Verursacherprinzip ist ein Kernstück der „Europäischen Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes“ (Konvention von Malta) von 1992, die von Deutschland im Jahre 2002 ratifiziert wurde. Das Verursacherprinzip findet z.B. auch im Umweltrecht Anwendung.

Die Aufwendungen für die archäologische Grabung und Dokumentation für den Erweiterungsbau der Grundschule Finow belaufen sich auf insgesamt 201.105,24 Euro brutto. Die WHG ist hier zunächst in Vorleistungen gegangen. Der Betrag soll ihr gegen Nachweis von der Stadt Eberswalde erstattet werden.

Diese Aufwendungen können mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert wer-

den und zählen somit zu den Investitionskosten und nicht als laufender Geschäftsaufwand.

Für die Deckung der 201.105,24 Euro werden 105.000,00 Euro nach den Budgetregeln aus diversen Minderaufwendungen im Budget des Amtes 40 zur Verfügung gestellt. Hierfür ist kein Beschluss erforderlich.

Die verbleibenden 96.105,24 Euro werden budgetübergreifend aus diversen Minderaufwendungen im Budget 01.2 des Referats für Beteiligungsverwaltung zur Verfügung gestellt. Diese sind wiederum haushaltsrechtlich als überplanmäßige Aufwendungen einzuordnen. Insofern ist für diesen Anteil ein Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Eberswalde notwendig.